Stadt Blumberg

Datum	Bauantragsverzeichnis
09.02.2023	Jahr 2022 Nr. 91

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom
	22.12.2022

1. Einvernehmen

Bauort: 78176 Blumberg – Zollhaus, Waldshuter Straße, Flst. Nr. 1262/3, 1262/2, 1263/1 und 1403/47

Das Einvernehmen wird

☒ erteilt.

☐ nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

☐ Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

☐ Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

☐ siehe Anlage

3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)

☐ Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100". Siehe Plan im Anhang

☒ Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100".

4. Stellplätze

☐ Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

☐ Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

☐ Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

☐ Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

☐ Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

5. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

☐ erteilt

☐ nicht erteilt.

6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

☒ wurde durchgeführt.

78176 Blumberg - Zollhaus, Flst. Nr. 1191/2, 1403/31, 1263, 1403/52, 1403/48, 1258/2, 1262/1, 1262, 1262/14

Bürgermeisteramt

Datum, Unterschrift

Bauvorhaben:
Neubau eines Zentrallagers mit Sägerei und Büroräumen, Sanierung und Erweiterung des Betriebshof, Neubau PKW-Stellplätze und Errichtung einer Stützmauer

Planverfasser/-in:
ib SCHWEIZER
Planungsgesellschaft mbH
Dipl. Ing. (FH) Jan Schweizer
Achdorfer Straße 29
78176 Blumberg

Anlage zur Entscheidung der Gemeinde

Neubau eines Zentrallagers mit Sägerei und Büroräumen, Sanierung und Erweiterung des Betriebshof, Neubau PKW-Stellplätze und Errichtung einer Stützmauer, Waldshuter Straße, 78176 Blumberg – Zollhaus, Flst. Nr. 1262/3, 1262/2, 1263/1, 1403/47

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des bebauten Ortsetters und ist gemäß § 34 BauGB zulässig.

Die zugelassene Grundflächenzahl, die sich aus den überbauten Flächen ergibt, wird jedoch überschritten.
Nach der GRZ-Berechnung beträgt die Überschreitung insgesamt 0,83 der GRZ (insgesamt 375 m^2).

Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige Überschreitung handelt.